



POSTANSCHRIFT ZIVIT, Postfach 30 16 45, 53 196 Bonn

HAUSANSCHRIFT Wilhelm-Fay-Str. 11, 65936 Frankfurt

An alle

BEARBEITET VON ZAR Schmitt

Clearing Center

TEL 0800/8007-545-1

per E-Mail

FAX 022899/680187584

E-MAIL Servicedesk@zivit.de

DATUM 23. Februar 2015

BETREFF **ATLAS – Info 1973/15**

BEZUG

GZ **O 1930 Betrieb – IV 6 – 1973/2015** (bei Antwort bitte angeben)

ATLAS Ausfuhr (AES)

Umstellung auf eine Online-Abschreibung von Genehmigungen nach der Verordnung (EU) Nr. 258/2012 (künftig Feuerwaffen-VO): Konkretisierung der Unterlagencodierungen E020 und Y934 durch Qualifikatoren

1. Grundsätzliche Änderungen zur bestehenden Verfahrensweise:

Mit Inbetriebnahme des AES Releases 2.3 zum **01.03.2015** werden nun auch ausschließlich nach der Feuerwaffen-VO erteilte **Einzelausfuhrgenehmigungen, Sammelausfuhrgenehmigungen und Genehmigungen zur wiederholten vorübergehenden Ausfuhr**, welche bis zu diesem Zeitpunkt in Papierform im Rahmen des Ausfuhrverfahrens vorgelegt werden mussten, in AES elektronisch bereit gestellt. Einzelausfuhrgenehmigungen, die ab dem Stichtag 01.03.2015 durch das BAFA erteilt werden, unterliegen somit ausschließlich einer **elektronischen Abschreibung**. Eine physische Vorlage der Einzelausfuhrgenehmigung bei der Ausfuhrzollstelle ist somit nicht mehr erforderlich. Dies gilt auch für ab dem Stichtag erteilte Sammelausfuhrgenehmigungen. Die Genehmigung zur wiederholten vorübergehenden Ausfuhr ist weiterhin manuell abzuschreiben.

Die bereits etablierte Verfahrensweise in Bezug auf die Online-Abschreibung von Genehmigungen für Güter, die sowohl einer Genehmigungspflicht nach der Außenwirtschaftsverord-

nung (AWV) als auch der Feuerwaffen-VO unterliegen, bleibt davon unberührt. Hier erfolgt weiterhin die elektronische Anmeldung und Online-Abschreibung der AWV-Genehmigung.

2. Verfahrensweise für „Altgenehmigungen“:

Ausschließlich nach der Feuerwaffen-VO erteilte „Altgenehmigungen“, welche vor dem Stichtag schriftlich erteilt wurden, sind der Zollstelle weiterhin physisch vorzulegen. Die Einzelausfuhrgenehmigungen werden bis zu ihrem Gültigkeitsende (auch bei etwaigen Verlängerungen) manuell abgeschrieben (siehe Tabelle unten „E020/ALT“).

3. Konkretisierung der Codierungen E020 und Y934 durch Qualifikatoren:

In der Ausfuhranmeldung sind zukünftig die folgenden aufgeführten Codierungen anzugeben, um zum einen die unterschiedlichen Genehmigungsarten bei ausschließlich nach der Feuerwaffen-VO erteilten Genehmigungen zu unterscheiden und zum anderen um abzugrenzen, ob die Genehmigung ausschließlich nach der Feuerwaffen-VO oder sowohl nach der Feuerwaffen-VO als auch nach der Außenwirtschaftsverordnung erteilt wurde.

Daneben ist zukünftig bei Genehmigungen nach der AWV für Güter, die auch nach der Feuerwaffen-VO einer Genehmigungspflicht unterliegen, unabhängig von der jeweiligen Genehmigungsart die Codierung „E020/AWV“ zusätzlich zur AWV- Codierung anzumelden. Die Codierung „E020/AWV“ löst keine Abschreibung aus (s. Tabelle unten).

E020/AWV	
Bezeichnung	Einzel-/ Sammelausfuhrgenehmigung oder Genehmigung zur wiederholten vorübergehenden Ausfuhr nach Art. 4 Abs. 1 VO (EU) Nr. 258/2012, wenn zugleich eine Genehmigungspflicht nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 AWV besteht und beiden Genehmigungspflichten durch eine gemeinsame Genehmigung des BAFA genügt wird
Hinweis	Diese Codierung ist anzumelden, wenn für die Güter sowohl eine Genehmigungspflicht nach der AWV wie auch nach der Feuerwaffen-VO besteht und seitens des BAFA eine Einzel-/ Sammelausfuhrgenehmigung oder Genehmigung zur wiederholten vorübergehenden Ausfuhr erteilt wurde. Erkenntlich wird dies durch den Zusatz „Diese Genehmigung gilt auch als Ausfuhrgenehmigung im Sinne des Art. 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 258/2012 (Feuerwaffen-VO)“ auf Einzel-/Höchstbetrags-/Sammelausfuhrgenehmigungen nach der AWV. Die Anmeldung dieser Codierung setzt voraus, dass eine ab dem 30.09.2013 erteilte Genehmigung nach der AWV mit der Codierung 3LLC/81E, 81S oder 231 in der gleichen Position angemeldet wird. Bei der Codierung „E020/AWV“ ist als Referenz die Genehmigungsnummer der AWV-Genehmigung anzugeben.

E020/FWE	
Bezeichnung	Einzelausfuhrgenehmigung des BAFA nach Art. 4 Abs. 1 VO (EU) Nr. 258/2012
Hinweis	Diese Codierung ist für ab dem Stichtag 01.03.2015 erteilte Einzelausfuhrgenehmigungen nach der Feuerwaffen-VO zu verwenden. In der Ausfuhranmeldung ist im Feld „Detail“ das sog. Güterkennzeichen aus der Genehmigung des BAFA, eine vierstellige laufende Nummer, einzutragen. Diese gibt an, an welcher Stelle im Anhang I der Feuerwaffen-VO das Gut aufgeführt ist. Vorangestellt ist dieser Nummer das Kürzel „FW“ (FW0001- FW0015).

E020/FWS	
Bezeichnung	Sammelausfuhrgenehmigung des BAFA nach Art. 4 Abs. 1 VO (EU) Nr. 258/2012
Hinweis	Diese Codierung ist für ab dem Stichtag 01.03.2015 erteilte Sammelausfuhrgenehmigungen nach der Feuerwaffen-VO zu verwenden, da bei diesen die Genehmigungsdaten durch das BAFA elektronisch an AES übermittelt werden. Im Feld „Detail“ ist das Güterkennzeichen einzutragen (s. Hinweis zu E020/FWE).

E020/231	
Bezeichnung	Genehmigung des BAFA zur wiederholten vorübergehenden Ausfuhr nach Art. 4 Abs. 1 VO (EU) Nr. 258/2012
Hinweis	Diese Codierung ist für ab dem Stichtag 01.03.2015 erteilte Einzelausfuhrgenehmigungen zur wiederholten vorübergehenden Ausfuhr nach der Feuerwaffen-VO zu verwenden. Über AES können die vom BAFA übermittelten Genehmigungsdaten als Online-Report angezeigt werden. Eine Abschreibung erfolgt weiterhin manuell. Im Feld „Detail“ ist das Güterkennzeichen einzutragen (s. Hinweis zu E020/FWE).

E020/EU	
Bezeichnung	Ausfuhrgenehmigung nach Art. 4 Abs. 1 VO (EU) Nr. 258/2012, die von einem anderen Mitgliedstaat erteilt wurde
Hinweis	Diese Codierung ist für Genehmigungen nach der Feuerwaffen-VO zu verwenden, welche von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt wurden, unabhängig von dem jeweiligen Ausstellungsdatum. Eine ggf. erforderliche Abschreibung erfolgt manuell.

E020/ALT	
Bezeichnung	Ausfuhrgenehmigung nach Art. 4 Abs. 1 VO (EU) Nr. 258/2012, die vor dem 01.03.2015 ausgestellt wurde
Hinweis	Diese Codierung ist unabhängig von der jeweiligen Genehmigungsart für ausschließlich nach der Feuerwaffen-VO erteilte Genehmigungen zu verwenden, welche zwischen dem Inkrafttreten der Feuerwaffen-VO am 30.09.2013 und vor dem Stichtag 01.03.2015 erteilt wurden. Die Abschreibung erfolgt in diesen Fällen manuell bis zum Ablauf des Gültigkeitsdatums.

Y934/AWV	
Bezeichnung	Für die Ausfuhr der in Anhang I erfassten Güter ist keine Genehmigung nach der VO (EU) Nr. 258/2012 erforderlich, da für die Ausfuhr eine bereits vor dem 30.09.2013 erteilte AWV- Genehmigung angemeldet wird
Hinweis	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass für die Ausfuhr eines sowohl nach der AWV als auch nach der Feuerwaffen-VO genehmigungspflichtigen Gutes eine bereits vor dem 30.09.2013 erteilte AWV- Genehmigung in Anspruch genommen wird. In diesen Fällen ist nach der Entscheidung des zuständigen Fachressorts keine gesonderte Genehmigung nach der Feuerwaffen-VO erforderlich. Als Referenz ist die Genehmigungsnummer der AWV- Genehmigung anzugeben. Das Ausstellungsdatum der referenzierten Ausfuhrgenehmigung muss hierbei vor dem 30.09.2013 liegen. Die Anmeldung dieser Codierung setzt voraus, dass eine vor dem 30.09.2013 erteilte Genehmigung nach der AWV mit der Codierung 3LLC/81E, 81S oder 231 in der gleichen Position angemeldet wird.

Y934	
Bezeichnung	Die Ware fällt nicht unter die Ausfuhrbestimmungen der VO (EU) Nr. 258/2012 für Feuerwaffen, deren Teile, Komponenten und Munition
Hinweis	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass das Gut zwar in einer in Anhang I aufgeführten Warennummer eingereiht ist, es sich jedoch tatsächlich nicht um ein in Anhang I bezeichnetes Gut handelt. Darüber hinaus ist die Codierung in den Fällen zu verwenden, in denen das Gut zwar grundsätzlich in den Anwendungsbereich der Feuerwaffen-VO fällt, aber eine Ausnahme nach Art. 3 Abs. 1 oder Art. 9 Abs. 1 Feuerwaffen-VO einschlägig ist.

Die derzeit bestehende Codierung „E020“ ohne einen entsprechenden Qualifikator verliert mit der Inbetriebnahme von AES 2.3 ihre Gültigkeit.

Auf die Regelungen im Merkblatt des Bundesministeriums der Finanzen zu den Genehmigungscodierungen und zur elektronischen Anmeldung und Online-Abschreibung genehmigungspflichtiger Ausfuhren im IT-Verfahren ATLAS-Ausfuhr wird verwiesen.

Die Atlas- Info 4473/13 vom 27. September 2013 ist insoweit überholt und nicht mehr anzuwenden.

Im Auftrag

Schmitt

Dieses Schriftstück ist ohne Unterschrift gültig.